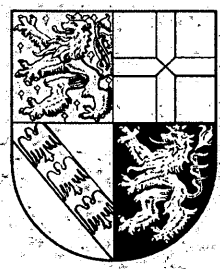




Aktenzeichen: 7 O 49/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Saarbrücken, den 24.06.2015

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

7. Zivilkammer

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren:

Aerosoft GmbH vertreten durch [redacted] und [redacted], Lindberghring 12, 33142 Büren,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. NIMROD, Bockslaff Scheffén GbR
Emserstraße 9, 10719 Berlin,
Geschäftszeichen: 206/15-OK02

gegen



[redacted] n,
[redacted]

Antragsgegner

wird im Wege der

einstweiligen Verfügung

und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden, unter Bezugnahme auf den mit zuzustellenden Antrag vom 17.06.2015 angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird untersagt, das Werk „Train Simulator 2015“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.



2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird den Antragsgegnern ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft in Höhe von bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird auf 10.000,-€ festgesetzt.

[Redacted]
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Saarbrücken, 24. Juni 2015

[Redacted]
Justizhauptsekretärin

[Redacted] Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

